

## Gerhard Fehl

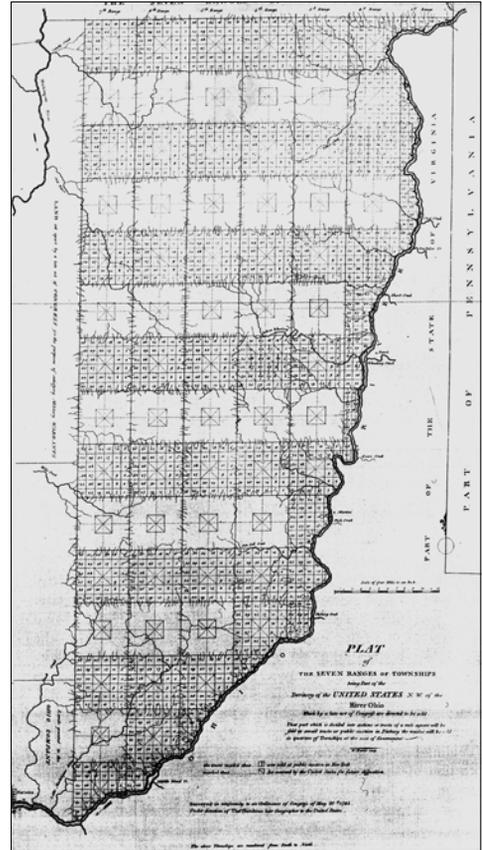
### Stadt im ‚National Grid‘: Zu einigen historischen Grundlagen US-amerikanischer Stadtproduktion

„Stadt im Raster“ ist ein immer wieder beliebtes Thema bei Städtebauern (u.a. Kostof 1992, Lindemann 1999), lässt sich doch darüber trefflich streiten und gleichzeitig ein roter Faden durch die Geschichte des Städtebaus ziehen von Hippodamus von Milet über römische Stadtgründungen, mittelalterliche Bastiden, hin zu barocken Stadtplänen wie Mannheim oder Turin und schließlich zum Barcelona des mittleren 19. Jahrhunderts; auf diesen roten Faden werden gern auch aufgereiht New York und jene US-amerikanischen Städte, die seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert zu Hunderten im Raster angelegt wurden – am bekanntesten wohl Cincinnati (Ohio), Chicago (Illinois), Houston (Texas) und Seattle (Washington).

Während die griechischen, römischen, mittelalterlichen, barocken und gründerzeitlichen Raster-Stadtpläne Europas alleine auf die Stadt zugeschnitten waren und mit ihrer Regelmäßigkeit ihre Dominanz über das Land demonstrierten, wurde demgegenüber in den USA seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert zunächst das regelmäßige Raster über ein ganzes Territorium ausgespannt; die Städte mussten sich dann in das Raster einordnen. Die Bodenaufteilung von Stadt und Land wurde durchgehend durch das geodätische 1-Meilen-Gitter (1 *american standard mile* = 1,61 km) des später so genannten *National Grid* geregelt. Mit der Vermessung der zwischen Appalachen und Mississippi neu aufzuschließenden „Nord-Westlichen Territorien“ (*North-Western Territories*, zuweilen auch *Western Territories* genannt) trug dieses Prinzip einer weitmaschig-gleichförmigen Grobaufteilung des Landes maßgeblich dazu bei, die überlieferte Dominanz der Stadt über das Land aufzuheben oder doch zumin-

#### Auszug aus:

Ursula von Petz (Hg.)(2004): „Going West?“ Stadtplanung in den USA - gestern und heute. Dortmund Beitrage zur Raumplanung, Bd. 116



**Aufteilung des ersten Erprobungsgebietes Seven Ranges im Osten von Ohio, 1786: Aufteilung in Quadratmeilen und Zusammenfassung von je 36 Quadratmeilen zu townships, die nach dem folgenden Schema von der Bundesregierung vermarktet wurden.**

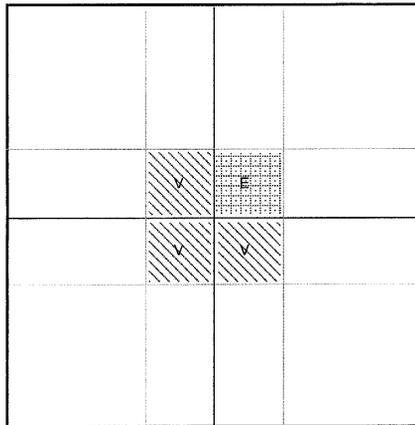
(Quelle: Reys 1992)

dest stark einzuebnen – und verlieh den auf dieser Grundlage produzierten amerikanischen Rasterstädten eine deutlich andere Qualität, als den zuvor erwähnten europäischen: Stadt und Land waren fortan ein und demselben Ordnungsprinzip der groben Bodenaufteilung unterworfen; ein Prinzip, das vor allem einen von Privilegien freien, egalitären Zugang zum Grunderwerb in Stadt und Land unterstützte (Conzen 1990: 146, Grant 2001: 225 ff), eine Stadtgründung an jeder beliebigen Stelle einzufügen erlaubte und, als neutral gegenüber den Nutzungen, ebenso in einem landwirtschaftlichen Zusammenhang bestehen konnte, wie in einem gewerblich-industriellen. Schließlich ließ sich bei Stadtgründungen die Feinaufteilung

des Bodens, die Straßen- und Parzelleneinteilung, vielfältig variieren – ja sie wich, ohne den *National Grid* in Frage zu stellen, häufig genug auch von ihm ab, wenn beispielsweise die Topografie es erforderte.

In den USA ging es beim *National Grid* indes nicht nur um die gleichförmige Aufteilung von Boden. Vielmehr wurde mit der von Privilegien freien und mit der dem Markt konformen Verteilung des Bodens von staatlicher Seite der äußerst knappe Rahmen eines „*National Land Systems*“ (Treat 1910) gesetzt, der die geordneten Besiedlung der neuen Territorien sicherstellte und die Grundlage bildete für das heute noch bestehende, breit gestreute private Grundeigentum. Der staatliche Rahmen war so zweckmäßig, wie er knapp gehalten war, hatte doch die 1787 verabschiedete Neue Verfassung in Artikel I, Abschnitt 8 das Prinzip der Subsidiarität verankert: Die Bundesregierung darf nur diejenigen Aufgaben regeln und tragen, die die Bundesstaaten oder die Gemeinden nicht zu erfüllen vermögen, wie z.B. die Landesverteidigung, die politische Vertretung nach Außen, das Münz-, Währungs-, Post- und Zollwesen (Blanke 1949: 12-18). Eine Einmischung der Bundesregierung in

E = Education /  
Ausbildung  
V = Veteranen  
SR = Staats -  
Reserve



township von 36 sqm  
nur als Ganzes zu kaufen

township von 36 sqm  
nur nach sqm zu kaufen.  
Die Ziffern bezeichnen die  
verkäuflichen Rasterflächen

36	30	24	18	12	6
35	SR	23	17	SR	5
34	28	V	E	10	4
33	27	V	V	9	3
32	SR	20	14	SR	2
31	25	19	13	7	1

1 sqm = 2,59 qkm  
36 sqm = 92,73 qkm

**Schema der Reservierung von Boden für die Bundesregierung in den zwei verschiedenen Arten von townships im Erprobungsgebiet Seven Ranges in Ohio, 1786.**

die inneren Angelegenheiten der Einzelstaaten oder der Gemeinden lässt dieses Prinzip nicht zu – schon gar nicht einen Eingriff in die Steuerung ihrer räumlichen Entwicklung. Der knapp gesetzte Rahmen konnte bei dem von der Bundespolitik als besonders bedeutsam angesehenen Aspekt der Auf- und Verteilung des Bodens nur einen hilfreichen Anstoß bieten; eine Art von zentral gegebener Initialzündung, nach der jede weitere regelnde Aktivität den neu entstehenden Bundesstaaten und vor allem den Gemeinden überlassen bleiben musste.

A. de Tocqueville stellte in seinem Buch „Über die Demokratie in Amerika“ 1835 heraus, dass „das Volk, als es das Land besiedelte, schon aufgeklärt ankam“: So stand hinter der der Aufklärung verpflichteten Verfassung das „Recht des Einzelnen, der oft sein Glück am ehesten dann erreicht, wenn ihn die Regierung alleine lässt und sich nicht einmisch. Jeder Mensch hat seine eigene Würde in sich selbst und hat das Recht ein eigener und besonderer zu sein, der sein Heil in sich selbst hat und nicht in einem verewigten Staat“ (J. Beck 1910, zit. Blanke 1949: 28). Im Recht des „allein gelassenen Einzelnen“ beruhte auch die Bau- und Nutzungsfreiheit, dass nämlich jeder dort, wo er rechtmäßig Boden gekauft hatte, das Land so nutzen und bebauen durfte, wie er es wollte. Eine der bürgerlichen Freiheiten, die durch die Verfassung impliziert war und folglich nicht besonderer Erwähnung bedurfte – anders als im alten Europa, wo sie erst erkämpft und auch dann nur beschränkt zugestanden wurde. Für den Fall aber, dass die örtliche Gemeinschaft gravierende Nachteile aus dem Missbrauch der Freiheit eines Einzelnen erlitt, konnte ihr das Recht des *eminent domain* an die Hand gegeben werden: die Enteignung privaten Bodens mit staatlicher Genehmigung.

Zwei weitere Neuerungen mussten zum staatlich gesetzten Rahmen in den neu aufgeschlossenen Nord-Westlichen Territorien indes noch hinzutreten, um zusammen erst eine neue tragfähige Grundlage für die Verallgemeinerung der Idee von Stadt im *National Grid* zu bieten:

1) Zum einen die in der Folge des Unabhängigkeitskriegs (1775-1783) vom Bundesstaat Massachusetts aus rasch sich auch in den Nord-Westlichen Territorien verbreitende Idee der auf Grundeigentum, Wirtschaftsliberalität, Eigeninitiative und Bürgerbeteiligung gründenden politischen Gemeinde, die zugleich eine Gemeinschaft (*community*) gleich- oder ähnlich Gesonnener ist (ausf. Teaford 1975: 64 ff). Die Neusiedler, überwiegend Neuengländer, aber auch Einwanderer der 1. oder 2. Generation aus Europa, ließen es hier im Allgemeinen nicht zu, dass ihnen die älteren kolonialen Gemeindeverfassungen englischer oder holländischer Art, die mit ihrer rigiden Bevormundung den wirtschaftlichen Handlungsfreiraum in Neuengland scharf eingeschränkt hatten (ibid.: 16-44), aufgedrückt wurden und im neu eröffneten „Land der Hoffnung“ Fuß gefasst hätten; damit hätte sich für sie im neuen Land ja nur die Repression des zurückgelassenen absolutistischen Europa oder auch der alten Kolonien wiederholt. Die Neusiedler, die sich im neuen Land in *communities* zusammen fanden, folgten überwiegend dem Ideal der Aufklärung, dass alle Gewalt vom Volk ausgehen müsse

und damit „von unten“ her sich aufbaue: von der örtlichen, Stadt und Umland umfassenden Gemeinschaft. In der *community* entfalte und verwirkliche sich einerseits die individuelle und die örtliche wirtschaftliche Handlungsfreiheit, andererseits verpflichte sie jedes ihrer Mitglieder auf das örtliche öffentliche Wohl und verlange von jedem die Wahrnehmung seines Rechts auf unprivilegierten Zugang zur örtlichen Politik. Der Begriff der *grassroot-democracy*, der örtlichen Basis-Demokratie auf Gegenseitigkeit wurde hier in den neuen Nord-Westlichen Territorien besonders ernst genommen: „In allem, was die gegenseitigen Pflichten der Bürger angeht, ist jeder ein Untertan (der Gemeinschaft, d.V.). In allem, was nur ihn angeht, ist er ein Herr; er ist frei und schuldet Gott allein Rechenschaft für sein Tun... Die Gesellschaft darf sich in seine Handlungen nur einmischen, wenn sie sich durch sein Tun verletzt fühlt oder wenn sie seine Mitarbeit benötigt“ (Tocqueville 1985 (1835): 56). Die mit dem Unabhängigkeitskrieg gewonnene und mit der Neuen Verfassung garantierte Freiheit gründete auf dem privaten Grundeigentum – auf möglichst breit gestreutem Grundeigentum in Händen des Volkes! War doch zur gleichen Zeit im alten, vor-revolutionären Europa fast überall das Grundeigentum, besonders Baugrundstücke, ein Privileg der Kirche, des Adels, der Günstlinge der Fürsten und, nur langsam ‚durchsickernd‘, auch wohlhabender Bürger. Folglich war die neue amerikanische *community* als eine Gemeinschaft von örtlichen Grundeigentümern und deren Angehörigen gedacht – gleich ob reich oder weniger reich –, denn auch der Arme sollte dort, nach protestantischem Grundsatz, durch Fleiß sein Glück machen und Grundeigentümer werden können. Dergleichen Ideale prägen auch noch heute das Denken vor allem in republikanischen Kreisen.

- 2) Zum anderen kam unter dem Schirm der neu gewonnenen Freiheiten ein neuer Rollenträger hinzu, der u.a. aus der neuen Praxis des unprivilegierten Zugangs zum Land heraus bei gleichzeitig rasch zunehmender gewerblicher Kapitalakkumulation hervorging: der *urban developer*, der private Investor oder Bodenunternehmer, der aus eigener Initiative die „Produktion von städtischem Boden“ übernahm, indem er größere Ländereien, sogenannte „Terrains“ aufkaufte, in den noch jungfräulichen Boden investierte, die Bodenaufteilung (*plating*) in Straßen und in Baublöcke (*tracts*) und weiter in Bauparzellen (*lots*) übernahm, die er, in der Hoffnung auf Gewinn, der Vermarktung als ein Zwischenprodukt der Urbanisierung zuführte. Ein sowohl eigen- als auch gemeinnütziges Engagement bei der Produktion von städtischem Boden, der ja nur dann einen Ertragswert haben konnte, wenn ihm auch ein Nutzwert eigen war.

Mit dem anfänglich staatlichen Grundeigentum, der auf Vermessung beruhenden Bodengrobaufteilung im *National Grid*, dem von staatlicher Seite garantierten freien Bodenmarkt und der dem Käufer gewährleisteten unbeschränkte Auswahl und Verwertung seines Boden waren vier bedeutsame Grundlagen gelegt für den späteren Erfolg des *National Land Systems* und für die mit ihm verbundene neuartige Produktion der amerikanischen Gründungsstadt; Grundlagen, auf die sich freilich

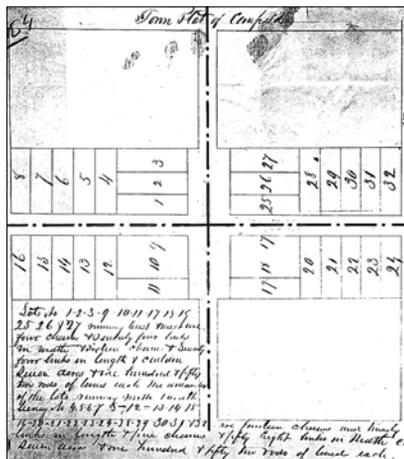
die Praxis der Stadtproduktion im Lauf der anfänglichen Jahrzehnte nach dem Unabhängigkeitskrieg erst einspielen musste und die im weiteren Verlauf der gesellschaftlichen Entwicklung immer wieder durch den Gesetzgeber und die Rechtsprechung von Fehlentwicklungen abzuhalten und an neu entstehende Anforderungen anzupassen waren; die Grundlagen haben trotz vieler Wandlungen ihre Gültigkeit im Prinzip aber bis heute bewahrt. An ihnen lässt sich erkennen, dass es bei der amerikanischen Produktion von Stadt im *National Grid* – zunächst in den Nord-Westlichen Territorien, später bis hin zur Pazifikküste (Reps 1981) – nicht um „Städtebau“ im kontinental-europäischen Sinn ging, also um die Gestaltung und den Aufbau der schönen und repräsentativen Stadt, möglichst aus landesfürstlich-obrigkeitlicher Hand unter Vereinnahmung der Untertanen und unter weit gehender Ignorierung derer Interessen; vielmehr ging es um *community-building*, also um den Aufbau funktionsfähiger, selbst verantwortlicher und demokratischer Gemeinwesen aus eigener Kraft und um die von privaten und zugleich gemeinschaftlichen Interessen bestimmte räumliche Organisation der Stadt. Es bedarf kaum einer weiteren Erläuterung, dass solche an das private Bodeneigentum gebundene Gemeinwesen von vorneherein zur „Egozentrik“ neigten.

### **Die Nord-Westlichen Territorien und die „Land-Ordinance“ von 1785**

Der Unabhängigkeitskrieg gegen die Kolonialmacht England hatte den siegreichen 13 Gründerstaaten, die sich 1781 unter einer ersten vorläufigen Verfassung zusammengefunden hatten, mit dem Friedensvertrag von Versailles 1783 die Unabhängigkeit von der englischen Krone gebracht; die Siegestrophäe bestand im weiten Territorium zwischen Appalachen und Mississippi, welches die englische Krone als Verlierer dem neuen Staatenbund überlassen musste. In dessen mittlerem Teil, insbesondere in den späteren Bundesstaaten Kentucky und Tennessee, hatte die offiziell genehmigte Besiedlung durch Einwanderer schon zuvor eingesetzt, wogegen die nördlichen Teile, eben jene Nord-Westlichen Territorien fast von der Größe des heutigen Frankreich, als „Indianerland“ noch kaum von Einwanderern besiedelt waren: Es gab nicht viel mehr als jene Pfade, auf denen die nomadisierenden Indianerstämme zogen oder die zu den wenigen das Grenzgebiet sichernden Forts hinführten. Eine schwere Last, die auf dem neuen Territorium ruhte, waren die weit nach Westen bis zum Mississippi hinüber reichenden Gebietsansprüche der 13 alten, an der Ostküste gelegenen Bundesstaaten – eine Last, die nur auf diplomatischem Weg in Jahrzehnte langen Verhandlungen zu tilgen war. Die Indianer, die ihre angestammten Jagdreviere gegen den „weißen Mann“ mit zunehmend wilder Entschlossenheit verteidigten, bildeten den Schrecken dieses Territoriums, der vom neuen Staatenbund mit Brutalität abgelöst wurde. Ein Problem bildeten die illegal in das Territorium einsickernden weißen *trapper* (Fallensteller) und *squatter* (Landbesetzer), die mit Polizeigewalt auf den Boden des amerikanischen Gesetzes zurück geholt wurden: Sie wurden vertrieben, ihre Hütten und Kanus niedergebrannt

(Treat 1910: 46) und ihnen nur dort, wo es noch keinen rechtmäßigen Eigentümer gab die Chance gelassen, nachträglich einen Eigentumstitel für den von ihnen besetzten Boden zu erwerben (Havighurst 1956: 69ff).

Die Frage der politischen Zugehörigkeit, Nutzung und Erschließung dieses Nord-Westlichen Territoriums war schon vor dem Friedensschluss in dem von den Gründerstaaten gebildeten vorläufigen *Continental Congress (Government of the United States in Congress assembled)* auf den Tisch gelegt worden (Hockett 1925: 170ff). Lang wurde darum gestritten, ob den Gebietsansprüchen der 13 alten Bundesstaaten statt gegeben werden sollte oder aber, ob dort nicht, den Vorschlägen Thomas Jeffersons von 1784 folgend, besser einige neue Bundesstaaten als künftige Mitglieder des jungen Staatenbundes gebildet werden sollten. Die Meinung im neuen *Congress* setzte sich 1787 durch, dass das Gebiet in fünf neue, nach Längen- und Breitengraden abgegrenzten Bundesstaaten zu teilen war, deren jeder sich nach angemessener Besiedlung mit mindestens 60.000 Einwohnern, durch Volkes Wille konstituieren sollte: *Ohio* (1802), *Indiana* (1816), *Illinois* (1818), *Michigan* (1837) und *Wisconsin* (1848) (Hockett 1925: 195ff); in der Zwischenzeit wurden vorläufige Verwaltungen unter der Aufsicht der Bundesregierung in den künftigen Bundesstaaten eingesetzt. Damit waren zwar noch nicht sämtliche Gebietsansprüche ausgeräumt, aber ein Prinzip war aufgestellt, dem sich dann bis 1802 auch der

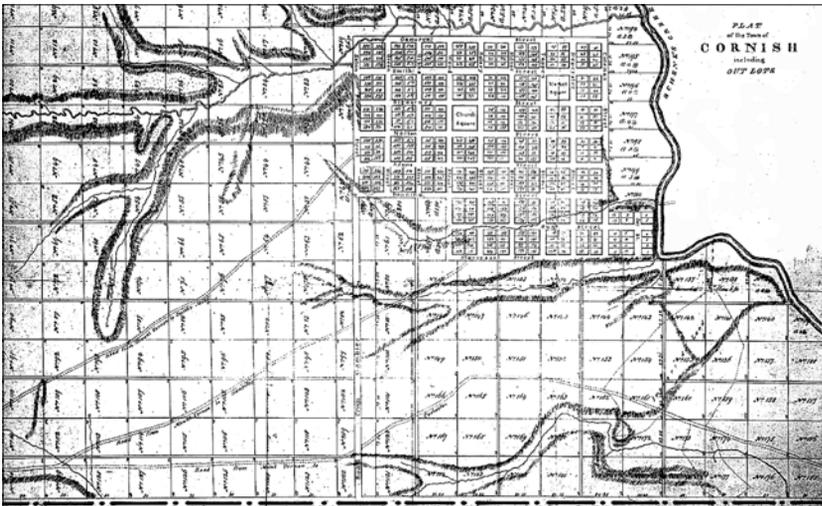


**Gründungsplan von Canfield, Ohio von 1800, unmittelbar auf dem Kreuzungspunkt zweier Gitterlinien des National Grid angelegt. Die Bauparzellen sind nummeriert, die Kreuzung ist zum Platz erweitert und vier der outlots sind in den vier Ecken eingetragen. Großes Interesse bestand an der Gründung nicht, sie blieb immer ein Dorf.**

letzte der alten Bundesstaaten beugte. Das an Pennsylvania angrenzende und zwischen dem Ohio Fluss und dem Erie See gelegene Land, auf das sowohl Connecticut, als auch New York und Massachusetts Ansprüche erhoben hatten, war bereits 1786 als künftiges Gebiet des Staates Ohio weit gehend konsolidiert und bot sich daher als Boden für das Experiment mit dem *National Land System* an.

Mit dem ersten Streit verband sich ein weiterer, bei dem es um die mögliche Trennung von politisch-administrativer Zuständigkeit für ein Territorium und die Verfügungsberechtigung über den Grund und Boden ging: Wem sollte der Boden des neuen Territoriums gehören – einzelnen der 13 alten Gründerstaaten, oder den neu zu bildenden Bundesstaaten oder aber der neu geschaffenen Bundesregierung? Sollten dort Zuständigkeit und Bodeneigentum

von einander getrennt werden, indem der Boden im gesamten Nord-Westlichen Territorium als „staatliche Domäne“ (*eminent domain*) in die Hände der Bundesregierung gelegt wurde, dann mussten die 13 alten Bundesstaaten auf ihre politischen Ansprüche einer Gebietserweiterung im Nord-Westlichen Territorium verzichten und damit ihre Ansprüche auch auf den Boden an die Bundesregierung mit Brief und Siegel abtreten. Dadurch würden, so das Argument der Befürworter dieser Lösung, aus dem schrittweisen Verkauf des staatlichen Bodens die für den Aufbau der neuen Bundesregierung erforderlichen finanziellen Mittel gezogen und auf die 13 Gründerstaaten keine weiteren Lasten fallen. In zähen Einzelverhandlungen gaben die 13 Bundesstaaten nach und bis 1802 war schließlich der gesamte Boden des Territoriums in die Hände der Bundesregierung als deren Staatseigentum übergegangen (Treat: 1910: Kap.XIII), bzw. schon von der Bundesregierung an Private weiterverkauft worden.



Die so genannte „Indianerfrage“ (*Indian Affair*) erschwerte indes die unmittelbare Verfügung über den in Staatseigentum übergegangenen Boden, der nämlich gemäß der *Land Ordinance* von 1785 zunächst den Indianern abzukaufen war: Die Bundesregierung musste, u.a. zur Sicherheit der Vermessungstrupps, die Ablösung der Rechtsansprüche eines jeden Indianerstamms an ihren Jagdgründen (*Indian Title*) vertraglich regeln, ehe dort die vorgesehene Landvermessung begonnen werden konnte – eine nicht abreißende Kette von mühseligen und vielfach von blutigem Widerstand begleiteten Verhandlungen (ausf. Hockett 1925: 193ff, 244ff), die in der Regel in so genannten „einseitigen Verträgen“ mündeten; auf Grund langer Beobachtung im Grenzgebiet stieg nämlich die Be-

Gründungsplan von Cornish, Ohio von 1829. Gründer war ein College, auf dessen Stiftungsland die Stadt spekulativ angelegt wurde, um die Finanzen des Colleges aufzubessern.

Der Plan zeigt das Stadtgebiet mit den townlots und die große Fläche der outlots, ferner die quer hindurchführenden Trampelpfade. Der Plan folgt den Richtungen des National Grid, dessen Gitterlinien am linken und unteren Rand liegen. Der Gründung war kein wirtschaftlicher Erfolg beschieden.

reitschaft der Indianerstämme zu einem Vertragsabschluss regelmäßig nach ihrer militärischen Niederlage an: So waren u. a. die „Sieben Stämme“ im Süden von Ohio erst nach einer verlorenen Schlacht gegen Regierungstruppen 1795 bereit, im Vertrag von Greenville dem Verkauf ihrer Jagdgründe zuzustimmen (u.a. Havighurst 1956: 15f, 29f, 197f). Jedoch wurden die Verträge, die unter militärischem Druck der Bundesregierung zustande gekommen waren, häufig von den Stämmen nicht respektiert oder auch wieder aufgekündigt (Treat 1910: 45f). Der den Indianerstämmen gebotene Kaufpreis war meist lächerlich gering: Die sprichwörtliche „Hand voll Dollars“, Hausrat, Tand und Whiskey. Vom Wert der Bodens für die weißen Siedler hatten sie als Nomaden ja keine rechte Vorstellung und ließen sich angesichts der gebotenen Waren täuschen; hin zu kam, dass sie die Folgen eines Vertragsabschlusses nicht zu überschauen vermochten: Sie mussten, um eine friedliche weiße Besiedlung zu garantieren, meist ihre ehemaligen Jagdgründe räumen und wurden in Indianer-Reservate auf minderwertiges Land umgesiedelt; dort, wo die „Rothäute“ bleiben durften, zerstörte der „Weiße Mann“ ihre überlieferte Existenzgrundlage systematisch, indem er die großen Büffelherden niedermetzelte, oder die Jäger mit seinem Whiskey in den Ruin trieb.

Für die Erschließung des weiten Landes ergab sich also eine strikt einzuhaltende und in der *Land Ordinance* von 1785 verbindlich festgelegte Reihenfolge, ehe die Besiedlung zulässig war: *Indian treaty, survey, sale* (Treat 1910: 162) – also: zunächst der Vertragsabschluss mit den Indianern eines Gebietes, der deren Rechte am Land auslöschte; dann die kartografische Landaufnahme im Auftrag der Bundesregierung; dann die offizielle Freigabe des vermessenen Landes für den Verkauf – nun erst durfte das Land besiedelt werden. Mit solcher Regelung schien zunächst jedem künftigen Wildwuchs im neuen Territorium gut vorgebeugt zu sein und es war in groben Zügen zu erwarten, dass dessen Besiedlung von Osten her in überschaubaren Gebietsabschnitten Schritt für Schritt und vorzugsweise von den Flüssen her ins Landesinnere voranschreiten würde (Havighurst 1956: 68).

Bei den zu lösenden eher technisch-kaufmännischen Fragen der Aufteilung und Verteilung des Bodens, dem Marketing und der Art der Neubesiedlung des riesigen Territoriums hatte der *Continental Congress* von vorneherein auf fünf verschiedene Interessengruppen Rücksicht zu nehmen (Hockett 1925: 189ff; Reps 1992: 216f):

- 1) die Bundesregierung beanspruchte im neuen Territorium in weiser Voraussicht Grund und Boden für die künftige Infrastruktur, insbesondere für Militär-, Straf- und Bildungseinrichtungen, ferner für den möglichen späteren Geländetausch. Solches Land durfte also nicht dem Verkauf zugeführt, sondern war in breiter Streuung über das gesamte Territorium hin vorab für diese Zwecke zu reservieren.
- 2) die siegreichen Kriegsveteranen des Unabhängigkeitskrieges, denen 1776 bei ihrer Rekrutierung an Stelle der Zahlung eines Solds ein Berechtigungsbrief (*bounty warrant*) für eine Farm (einem Oberst 500 *acres*, einem einfachen Sol-

daten 100 *acres*; 1 *acre*=0,4 *ha*) zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts nach einem errungenen Sieg zugesagt worden war (Treat 1910: 232); diese staatliche Garantie mussten nun vorrangig eingelöst und den Veteranen unentgeltlich entsprechendes Land zugeteilt werden. Da das Territorium noch eine völlige Wildnis war, war ihnen nun eine bedeutsame Pionierrolle bei dessen Urbarmachung zugeordnet; eine Rolle, die manche dann auch wagemutig übernahmen, während andere ihren Berechtigungsbrief auf einem sich dafür bildenden Markt für geringes Geld – im Durchschnitt für 12 Cents je *acre* – verkauften (Treat 1910: 45ff).

- 3) private *Land Companies*, große agrar-kapitalistische Bodenverwerter, die teilweise schon in der Kolonialzeit entstanden waren, teilweise aber erst nach dem Freiheitskrieg von entlassenen Offizieren gegründet wurden; sie kauften den anderen Kriegsveteranen für den eben erwähnten niedrigen Marktpreis ihre Berechtigungsbriefe ab, um damit große zusammenhängende Ländereien in der Wildnis von Ohio vom Staat zu erwerben, sie urbar zu machen und rationell Getreide auf großem Maßstab für den entstehenden Export in das periodisch vom Hunger geplagte Europa zu produzieren; oder aber, um das Land weiter aufzuteilen, an einzelne Farmer zu verkaufen und auch Städte als Handelsplätze zu gründen (u.a. Reps 1992: 218ff); so suchte beispielsweise die *Ohio Company* 1785 1,5 Millionen *acres* (ca. 6.000 qkm) am Nordufer des schiffbaren Ohio Flusses zu erwerben (ausf. Treat 1910: 47ff), bekam aber vom *Congress* nur ca. 1 Million *acres* (ca. 4.200 qkm) zugesprochen, war doch dergleichen für die Bundesregierung, wie sich bald herausstellte, ein miserables Geschäft, da sie nämlich die von ihr selbst an die Kriegsveteranen ausgegebenen und von der *Ohio-Company* wieder eingesammelten Berechtigungsbriefe in Zahlung nehmen musste (Treat 1910: 48ff).
- 4) private Verwerter städtischen Bodens (*urban developer*), die in Erwartung einer anschwellenden Flut von Einwanderern nichts anderes als die Gründung von Siedlungen und Städten im Auge hatten und dafür zusammenhängende stadtdie Terrains zu günstigem Einstandspreis beanspruchten;
- 5) die unabsehbare Zahl von Neuengländern sowie von europäischen Einwanderern (u.a. Wittke 1939: 101 ff), die als Eigennutzer Land für eine kleine Landwirtschaft oder auch die Ausübung ihres Gewerbes zu kaufen suchten. Neben den vielen individuellen Kauflustigen traten hier zuweilen geschlossene Gruppen auf, die auf Grund ihrer religiösen Zusammengehörigkeit oder ihrer landsmannschaftlichen Bindung gemeinsam in einer Gegend oder an einem Ort siedeln wollten (Wittke 1939: 342ff; Havighurst 1965: 150ff): z.B. in Ohio die neuenglischen Puritaner aus Connecticut, die Amischen Pfälzer oder die Mährischen (Herrenhuther) Brüdergemeinden, die alle hier in ihren neuen *communities* ihre alte Idee basis-demokratischer Selbstverwaltung zu verwirklichen suchten (Reps 1969: 382-421). So wurde z.B. das 1789 im Südwesten von Ohio gegründete Cincinnati und seine Umgebung in der Notzeit nach dem Napoleonischen Krieg

zu einem bevorzugten Ziel deutscher Auswanderer (u.a. Wittke 1939: 197f; Vance 1977: 266ff).

Da die genannten Interessengruppen allesamt als unentbehrlich für die Besiedlung der Nord-Westlichen Territorien angesehen wurden, musste der *Continental Congress* alles daran setzen, den Boden an sie so zu verteilen, dass jede ihren Vorteil daraus zog und keine benachteiligt wurde. Ebenso unstrittig war allerdings auch, dass kategorisch weder eine anarchische Besiedlung mit nicht kontrollierbarer Landnahme, noch die Hergabe von Land seitens der Bundesregierung an besonders Privilegierte zu Vorzugspreisen, noch die unentgeltliche Hergabe an alle Interessenten in Frage kam – alleine schon wegen des dringenden Interesses der Bundesregierung an einem guten Erlös aus dem Bodenverkauf. So galt es nun, ein für alle Interessengruppen geeignetes System der Verteilung des Bodens zu finden. Als Vorbild dafür wurden die früheren Versuche einer einheitlich geometrischen Aufteilung des städtischen Bodens als ungeeignet für den großmaßstäblichen Bodenverkauf erkannt; hierzu zählten die im Raster angelegten spanischen Kolonialstädte wie Savannah (Georgia) und San Antonio (Texas) ebenso, wie das häufig als Vorbild heraus gestellte Philadelphia, das der Quäker William Penn 1682 als Hauptstadt des neuen Quäkerstaats Pennsylvania nach klassisch-römischem Vorbild gegründet hatte (Price 1995: Kap. 14). Eine neu-englische Ansiedlung gab indes ein Vorbild ab, sowohl in ihrer Form der Selbstverwaltung, wie in ihrer gleichförmig gerasterten Bodenaufteilung mit dem Stadthaus im Zentrum auf einem Platz, wie in ihrer Ausstattung mit *townlots* (bebaubaren Stadtgrundstücken) und ihnen zugeordneten *outlots* (großen landwirtschaftlichen Grundstücken vor der Stadt): New Haven in Connecticut, das 1638 von englischen Puritanern gegründet worden war (u.a. Vance 1977: 255f).

Aus der damaligen wirtschaftlichen und militär-strategischen Situation heraus gab es für die mit dieser Frage befassten Mitglieder des *Continental Congress* keinen Zweifel, dass es bei der nun anstehenden Bodenaufteilung nicht, wie anfangs in den neuenglischen Kolonien, um die Neugründung von Kolonialstädten ging, die ein Territorium zu sichern hatten; vielmehr ging es um die zivile Neubesiedlung eines Territoriums, bei dem der weit überwiegende Anteil des Bodens landwirtschaftlich genutzt werden würde – sei es als Existenzgrundlage der Siedler, sei es für die nationale Agrargüterproduktion, sei es für den einsetzenden Getreideexport nach Europa; ferner würde wohl ein noch nicht näher benennbarer kleiner Anteil auch für den Aufbau neuer Industrien beansprucht werden, wie sie bereits im Staat Pennsylvania im Entstehen begriffen waren (Vance 1977: 250f); der für Handwerk, Handel und Dienstleistungen und damit für die Gründung von Städten erforderliche Flächenanteil, so wichtig diese auch sein würden, würde wohl, gemessen am Ganzen, nur einen geringen Anteil ausmachen. Die Aufteilung und Verteilung des Bodens musste also in erster Linie der Landwirtschaft dienen, ohne jedoch der aufkommenden Industrialisierung und Urbanisierung im Weg zu stehen; auch würden die Ansiedlungen und Städte wohl generell zusammen mit der Landwirtschaft ent-

stehen, wenn das System von *townlot* und *outlot* Anwendung fände, sodass deren Bürger streng genommen „Ackerbürger“ wären; eine räumliche Funktionsteilung, die nicht nur das wertvollere Stadtland frei hielt von in die Stadt eingelagertem Agrarland, sondern vor allem aus Sicherheitsgründen gut geeignet schien, die Urbarmachung der Wildnis von den Städten aus voran zu treiben (u.a. Vance 1982: 53f).

Nachdem einmal entschieden war, dass der Großteil des in den Händen der Bundesregierung liegenden Bodens der Nord-Westlichen Territorien an die drei letzt genannten Interessensgruppen – die *Land Companies*, die *urban developer* und die individuellen Selbstnutzer – auf dem freien Markt meistbietend verteilt werden sollte, stellte sich das besondere Problem seiner Vermarktung. Ein scheinbar banales Problem, aber doch nicht leicht zu lösen: Die Ware, der Boden der Nord-Westlichen Territorien, war derzeit zu Land nur über die wenigen Indianerpfade oder auf dem Wasserweg über die wilden Flüsse erschlossen, während die Infrastruktur der Wege, vor allem der mit Karren befahrbaren *tracks*, erst im Zug der weiteren Besiedlung angelegt werden würde; jedes Grundstück war daher nur mit extremer Mühe zu erreichen und vor Ort kaum von einem Kaufwilligen vorab zu besichtigen (u.a. Dickens 1843: Kap. 21); auch war die relative Lage und die Nachbarschaft jedes Ortes, solange die Käufer noch keinen Vertrag geschlossen hatten, ebenso unbekannt, wie die Bodenverhältnisse, die Topografie... Kurz: nichts anderes als *terra incognita* stand anfangs zum Verkauf, Katzen im Sack. Erschwerend kam hinzu, dass die potentiellen Käufer der Ware über sämtliche Gründerstaaten hinweg verstreut oder im Fall künftiger Einwanderer noch gar nicht im Land waren; ihnen Nachrichten vom Landverkauf zu übermitteln und die Ware zu annoncieren, war auf direktem Weg mit den damaligen Medien kaum möglich – denn selbst die Wochen- oder Tageszeitungen waren erst im Entstehen begriffen.

Erst nach vielerlei Streitigkeiten wurde allen Verantwortlichen im *Continental Congress* klar, dass die Frage der künftigen Bodenverteilung aufs engste mit der der Bodenaufteilung verknüpft war und gemeinsam der koordinierten Lösung in einem *National Land System* bedurften; dieses wurde schließlich als Kompromiss im politischen Streit am 20. Mai 1785 vom *Continental Congress* mit dem Regelwerk der so genannten *Land Ordinance*, der Land-Verordnung für das Nord-Westliche Territorium, rechtsverbindlich unter dem Vorbehalt fest gelegt, dass „das Land von den einzelnen Bundesstaaten an deren Staatenbund, die USA, abgetreten und die Ureinwohner, die Indianer, ihre Rechte daran vertraglich abgetreten hatten“ (Treat 1910:163); im einzelnen ging es bei der *Land Ordinance* um die folgenden Grundsätze (Hockett 1925: 189ff; Reys 1992: 214ff; Gesetzestext in Treat 1910: 395ff):

- 1) Zunächst musste ein Minimum an Information über die Ware Boden besorgt werden, indem eine kartografische Aufnahme durch Vermessung des zum Verkauf stehenden Territoriums geschaffen werden sollte: Diese Vermessung ließ sich nur abschnittsweise durchführen, weshalb das gesamte Nord-Westliche Territorium sich nur in Teilstücke eins nach dem anderen auf den Markt bringen

ließ; diese stückweise Vermessung des Landes, der *National Survey*, dessen Hilfsmittel das geodätische Gitter des erst später so genannten *National Grid* war, wurde im 19. Jahrhundert bis zum Pazifik ausgedehnt; „*national*“ hieß die Vermessung, weil die Nation zunächst ja nur aus 13 Bundesstaaten bestand. Zur Erprobung des *National Land Systems*, insbesondere zur praktischen Erprobung der Einmessung des geodätischen Gitters in der Wildnis, wurde schon 1785 ein erstes Gebiet im östlichen Teil des späteren Staates Ohio, an der Grenze zu Pennsylvania und Virginia, festgelegt (u. a. Treat 1910: 179ff, Robinson 1916: 19ff; Moholy-Nagy 1968: 194f). Aus der 1786 kartierten Landaufnahme konnten Regierung und potentielle Käufer zumindest grobe Hinweise auf Topografie, Flussläufe, Bewuchs (Wald, Grasland) und Bodengüte gewinnen; ferner konnten nun mit Längen- und Breitengrad genau definierte Flächen zur Versteigerung bzw. zum Verkauf gebracht werden; gleichzeitig ließen sich die verkauften Flächen überschaubar registrieren, so dass peinlichen Doppelverkäufen und Überlappungen von Grundeigentum von vorneherein ein Riegel vorgeschoben war.

- 2) Zu diesem Zweck musste die Ware Boden in einer übersichtlichen, gut verwaltbaren und doch vielfältig teilbaren Weise für die potentiellen Käufer aufbereitet werden. Dazu bot sich das an den Meridianen ausgerichtete geodätische 1-Meilen Gitter als Grundlage für die erste Grobaufteilung und die Vermarktung des Bodens an. Der Erfinder der Projektion des geodätischen Gitters auf den Boden des Territoriums war indes nicht, wie so oft behauptet, Thomas Jefferson, Mitglied des *Continental Congress*, später Präsident der Vereinigten Staaten (1801-09); er machte zwar einen maßgeblichen Vorschlag dazu, den er aber aus zuvor gemachten Erfahrungen in Neuengland und Kentucky zusammen gefasst hatte (Treat 1910: 27); auch waren ihm als in Europa gereistem und humanistisch gebildetem Architekten des Klassizismus die römischen und barock-landesfürstlichen Formen streng geometrischer Landesaufteilung geläufig; auch entsprach eine über das ganze Land geworfene geometrische Ordnung – wie etwa die der Römer in der Po-Ebene bei Padua – durchaus dem zeitgenössischen Geschmack. Maßgeblich für die Mitglieder des *Continental Congress* waren indes weder historische Vorbilder, noch die Ästhetik des Gitters, noch die darin erkennbare Geste der Gleichmacherei; sondern in erster Linie die pragmatische Überlegung, dass der Boden in geordneter Weise vermarktet werden musste, gerade weil es anders ungewiss war, wie groß die künftigen Terrains der Bodenkäufer sein würden und wie und wo sie aneinander angrenzten: Terrains von einigen *acres*, von ganzen Quadratmeilen (1 *square-mile (sqm)* = ca. 259 ha), ja, wie erwähnt, bis zu mehreren hundert Quadratmeilen. Das geodätische Gitter bot eine neutrale und zugleich flexibel zu handhabende Ordnung, die den Vorteil hatte, sich mit den verfügbaren einfachen technischen Mitteln des Kompasses und langer eiserner Messketten einigermaßen genau auf der Erdoberfläche abstecken zu lassen; gemäß der *Land Ordinance* mussten als Markierungspunkte des 1-Meilen-

Gitters vorschriftsmäßig gekennzeichnete Pfähle oder vorzugsweise Bäume (*witness trees*) erhalten (Havighurst 1956: 62ff).

Dass die Bundesregierung bei der marktgerechten Aufbereitung jener *terra incognita* allein auf das 1-Meilen-Gitter abstellte, während Topografie und Qualität der Böden gänzlich unberücksichtigt blieben, war, gemessen an den Vorteilen eines nun erst möglichen rationellen und übersichtlichen Landverkaufs, ein hinnehmbarer Makel, über den später indes viel gelästert wurde (u.a. Marcuse 1987: 289; Mumford 1980: 492). Dass es mancher *urban developer* dennoch verstand, sich bei einer Stadtgründung im Gitternetz einigermaßen an die Topografie anzupassen, wird noch zu zeigen sein.

3) Ehe der Verkauf von Boden in Angriff genommen werden konnte, musste die Bundesregierung jene Flächen ausweisen, die nicht zum Verkauf standen: die für die eigenen Zwecke reservierten Gebiete ebenso wie das den Soldaten im Unabhängigkeitskrieg versprochene Farmland. Auch hierbei wurde, nach mancherlei Vorschlägen, bei der ersten Erprobung in Ohio schematisch vorgegangen (Treat 1910: 183ff; Reys, 1992: 216):

a) Die 1-Meilen Zellen des Rasters wurden *sections* genannt; sie wurden jeweils zu 36 im Quadrat zusammengefasst zu so genannten *townships* von je 6x6 Meilen (= 9,6x9,6 km = 92,73 qkm). Der ursprüngliche Gedanke war, dass jede *township* eine sich selbst versorgende Einheit aus Stadt und Land bilde: Die Stadt als notwendiges Dienstleistungszentrum des Landes, das Land als notwendiger Ernährer auch der Stadt; solches hätte sich jedoch bei der freien Vermarktung des Bodens nur dort verwirklichen lassen, wo ein Bodenkäufer eine ganze *township* erwarb (Scheer 1998: o.S.). Es verallgemeinerte sich also nur der brauchbare Name für die Bodengrobaufteilung, die Registrierung und die Vermarktung auf großem Maßstab.

b) Zunächst wurden die *townships* im Erprobungsgebiet in sieben senkrechten Kolonnen (*ranges*) angeordnet: Und zwar in jeder Kolonne abwechselnd eine *township*, in der das Land nur als Ganzes, also „townshipweise“ an einen einzigen Interessenten verkauft werden sollte; und eine andere *township*, in welche der Boden in Stücken von mindestens einer Quadratmeile abgegeben werden sollte. Zusammen genommen machte jede Art von *township* etwa die Hälfte der vermessenen Gesamtfläche mit insgesamt 72 *townships* aus (ca. 6.750 qkm). Dieses erste Erprobungsgebiet erhielt offiziell den Namen *Seven Ranges*.

c) Um die Ansprüche der Kriegsveteranen sicher befriedigen zu können, wurden im Zentrum jeder einzelnen *township* drei *sections* (= 7,7 qkm) für diesen Zweck reserviert und dem *Secretary of War*, dem Kriegsministerium, zur Verwaltung und Verteilung übertragen; eine zusätzliche *section* sollte als Boden für künftige Bildungseinrichtungen, insbesondere für Schulen, der Bundesregierung vorbehalten bleiben; also 4/36 der Fläche einer jeden *township*.

d) Um ferner sicherzustellen, dass die Flächen, die der Staat für seine infrastrukturellen Zwecke beanspruchte, nicht an den Rand geschoben oder zu einem

Großareal zusammengefasst würden, sondern etwa gleichmäßig über das Territorium verteilt wären, wurden in jenen *townships*, die „quadratmeilenweise“ verkauft werden sollten, vier weitere dezentrale *sections* für den Staat reserviert (*US State-Reserve*). Alles zusammen genommen standen also in jeder „quadratmeilenweise“ zu verkaufenden *township*, 28/36 (= 7/9) zum Verkauf an private Käufer zur Verfügung.

e) Um den Verkauf zu beschleunigen, zu erleichtern und zugleich übersichtlich zu halten, wurde der marktkonformen Bodenverteilung ein zweistufiges „Kaskadenprinzip“ zu Grunde gelegt: In einem ersten Zug sollte der Boden nur an die Käufer großer und mittlerer Flächen verteilt werden und zwar meistbietend durch Versteigerung – also „townshipweise“ und auch „quadratmeilenweise“. In einem zweiten Zug erst sollten diese Bodenkäufer den Boden dann in weiterer Feinaufteilung an die Käufer mittlerer bis kleiner Flächen „quadratmeilenweise“ bis hin zu Bruchteilen von Meilen, also auch „bauparzellenweise“ im freien Handel weiter verkaufen: an die kleineren *urban developer* und an die riesige Zahl der Eigennutzer des Bodens. Womit sich sowohl der Staat des mühseligen Detailverkaufs glaubte entledigt zu haben, als auch der Bodenhandel als Großhandel und als Detailhandel in Gang gesetzt und die notwendige Konkurrenz auf dem Bodenmarkt geschaffen werden sollten.

f) Schließlich wurden die Kaufbedingungen festgelegt: Der Mindestpreis bei den Versteigerungen wurde für einen *acre* anfangs auf 1 US-Dollar festgesetzt, also je Quadratmeile etwa 248 US-Dollar. Hinzu kam noch einmal der feste Betrag von 1 US-Dollar je *acre* für die auf alle Bodenverkäufer zu verteilenden Kosten der Landvermessung, die die Bundesregierung ja vorgeschossen hatte. Insgesamt also kostete 1 Quadratmeile mindestens 496 US-Dollar, was in Gold gerechnet heute etwa 4.300 US-Dollar entspricht, an Kaufkraft damals aber ein Vielfaches davon bedeutete. Bei der Versteigerung hatte der Käufer von Boden den vollen Kaufpreis sofort in bar zu entrichten – ein Hinweis auf die Eile der Bundesregierung, Geld in die Kasse zu bekommen und sich gleichzeitig nicht mit Krediten und Finanzierungen aufzuhalten.

g) Die Bundesregierung übertrug den Vertrieb der Ware Boden in den Nord-Westlichen Territorien anfangs ihrem neu ins Leben gerufenen *Land-Office* in Washington, DC., dem zentralen „Land-Amt“, das sowohl die Werbung, als auch die Organisation der Versteigerungen und die Abwicklung der Verträge mit Käufern übernahm und Buch führte über sämtliche verkauften Flächen.

Die vom *Congress* in Gang gesetzte Initialzündung durch die gesetzliche Festlegung des *National Land Systems*, also der Art der groben Bodenaufteilung und der Regeln für die Bodenverteilung, machte jedes weitere Eingreifen der Bundesregierung überflüssig: Die Feinaufteilung des Bodens bis hin zur Bauparzelle, Art und Maß seiner Nutzung und seine Verteilung bis hin zu jedem einzelnen Bodennutzer musste sich von selbst nach den Grundsätzen eines freien Bodenmarktes und alleine nach den Interessen der einzelnen Individuen gestalten – und dennoch war eine

räumliche Ordnung und eine klar ablesbare und verwaltbare Struktur auf die Beine gestellt. Erst etwa 100 Jahre später wurde es auf Grund der vom uneingeschränkten Bodenmarkt hervorgebrachten drastischen Missstände in den Städten notwendig (*slum*-Bildung, gedrängte Bebauung, Wohnungselend, massenhafte Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit, Mangel an Freiflächen und öffentlicher Infrastruktur etc.), doch von bundestaatlicher Seite behutsam regelnd in die Produktion von Stadt einzugreifen: In den USA war nun erst die Zeit reif geworden für die im Allgemeininteresse liegende Reform des *City-Planning* mit *Park-Movement*, mit Bauordnungen für „mehr Licht, Luft und Feuersicherheit“, mit dem die Nutzung des Baulandes regelnden *zoning* u.a.m. (ausf. Scott 1969).

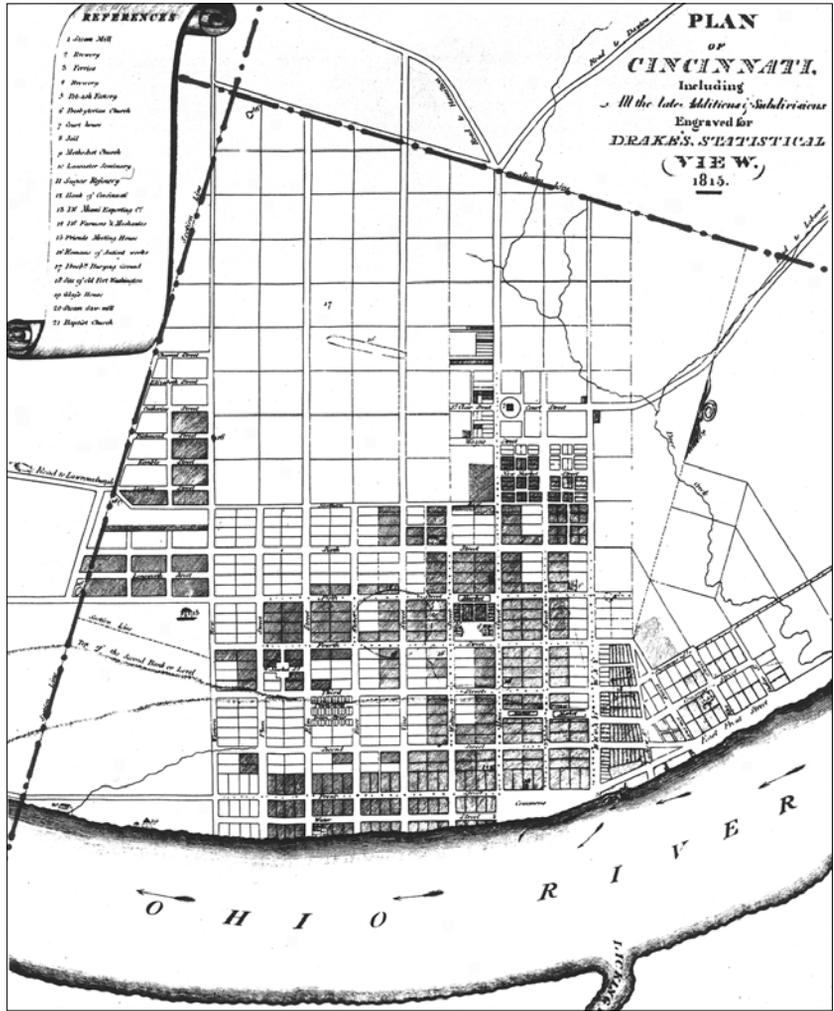
### **Verwirklichung und Weiterentwicklung des „National Land Systems“ in Ohio bis 1800**

Die Zuwanderung aus Europa war noch gering: in der Zeit zwischen 1790 und 1820 kamen insgesamt nur etwa 250.000 Einwanderer in den USA an, der bei weitem größte Teil davon erst nach 1800 (Wittke 1939: 101); dagegen stammte ein erheblicher Teil der Neusiedler in Ohio aus den Neuenglandstaaten. Insgesamt hielt sich der Ansturm auf das staatliche Bodenangebot im Erprobungsgebiet *Seven Ranges* in engen Grenzen (Reps 1992: 216, Havighurst 1956: 113); dem günstigen Bodenangebot standen hindernd entgegen: die durchaus noch berechtigte Furcht vor den Indianern; die Härte des Lebens in der Wildnis und bei deren Urbarmachung; die Forderung der Bundesregierung nach sofortiger Barbezahlung des gesamten Kaufpreises und das ausschließliche Angebot der zur Versteigerung kommenden großen Flächen von mindestens einer Quadratmeile bei gleichzeitig geringem frei verfügbarem Kapital der potentiellen Käufer. So gelang es beispielsweise in den *Seven Ranges* bis 1800 nicht, eine einzige geschlossene *township* zu verkaufen (Treat 1910: 47). Folglich kam der Detailhandel für die kleinen Käufer von Boden, der vorgesehene zweite Zug der Bodenverteilung, dort gar nicht in Gang. Der Verkauf von Land an die kleinen Käufer erfolgte in der Zeit zwischen 1787 und 1800 vielmehr bei der „Konkurrenz“ in jenen drei großen Ländereien, die private *Land Companies* in Ohio – zum Großteil auf der Grundlage von billig zusammengekauften Berechtigungsbriefen der Kriegsveteranen – von der Bundesregierung erworben hatten: die bereits genannte *Ohio Company* (1785), die *Scioto Company* (1787) und die *Symmes Company* (1788) (Treat 1910: 56ff, 324f; Hockett 1925: 200ff); es waren dies also Jahre, in denen die Bundesregierung kaum auf ihre Kosten durch Landverkauf kam – sie musste vielmehr zur Deckung ihrer laufenden Geschäftskosten große Kredite bei den Europäischen Ländern aufnehmen (Hockett 1925: 200f).

Bei den Kaufverträgen mit den genannten *Land Companies* hatte sie allerdings die Bodenvermessung nach den Meridianen im 1-Meilen-Raster und die Bodenaufteilung in *townships* nach dem Muster der *Seven Ranges* zur Auflage gemacht,

sodass sich auch diese privaten Ländereien nahtlos in den *National Grid* einfügten (Treat 1910: 51).

Im ersten Erprobungsgebiet *Seven Ranges* hat dieser zwar seine Spuren bei der Feldeinteilung und der Einteilung der counties (Landkreise) hinterlassen, nicht aber bei der Führung der Landstraßen: Diese wurden nach alter Überlieferung noch direkt von Ort zu Ort gezogen, folgten im hügelig bewegten Gelände von Ohio vor-

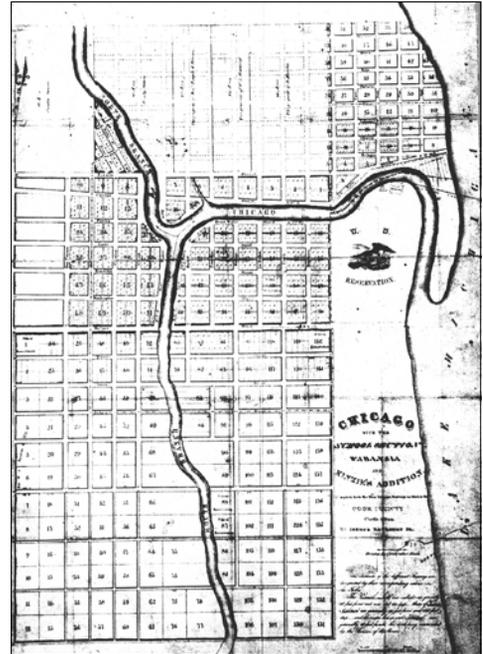


Plan von Cincinnati, Ohio von 1815 mit Eintrag des Grundstücksverkaufs. Das Raster der Gründungsstadt von 1788 ist senkrecht zum Fluss hin angelegt, während das Terrain im Westen und Norden durch zwei Gitterlinien des National Grid bestimmt ist. Im Norden der Stadt grenzen die outlots an, deren Flächen genau die gleiche Größe haben, wie die Baublocks in der Stadt (modulares System). Im Osten hat sich ein anderer urbaner develope loper mit einer in anderer Richtung senkrecht zum Fluss gestellten Erweiterung angegliedert.

(Hier, wie in den anderen Stadtplänen, sind die Gitterlinien des National Grid vom Verfasser in die Vorlagen aus dem Buch von J. W. Reys 1992 nachgetragen)

zugsweise der Topografie und bildeten so ein eigenes Netzwerk der Verkehrslinien, welches nicht mit dem *National Grid* übereinstimmte. Aus solch mangelnder Übereinstimmung der Bodenaufteilung und der Trassen der Landstraßen resultierten erhebliche Probleme: Zusammenhängende Ländereien wurden durch die kreuzenden Landstraßen oft in mehrere Teilstücke zerschnitten; neu hinzukommende Grundeigentümer konnten ihr Land nur über das Land anderer Grundeigentümer hinweg oder auf großen Umwegen erreichen, solange noch kein Weg angelegt war; wurde es dann notwendig, eine neue Landstraßen-Verbindung von einem Ort zum anderen zu ziehen, musste ein Landkreis oder die Landesregierung erst komplizierte Verhandlungen mit vielen, oft unwilligen Grundeigentümern über die Abtretung des für die Trassen benötigten Landes führen; im Fall der zwangsweisen Enteignung (*eminent domain*) mussten viele Grundeigentümer zum aktuellen Ertragswert (Ackerbodenwert) entschädigt werden. Eine Erfahrung, die wohl erst gemacht werden musste und ergänzt wurde durch die Erkenntnis, dass sich die Übereinstimmung zwischen „erschließendem“ Wegenetz und daran „anschließender“ Bodenaufteilung, die in Europa bereits den Römern und den Barockfürsten geläufig gewesen war, nachträglich nicht mehr leicht herstellen ließ.

Bei der Besiedlung des westlichen Ohio wurde ab 1803 auf Anregung wahrscheinlich von Thomas Jefferson diese Übereinstimmung von Erschließungslinie und Grenzlinie von vornherein vorgesehen und durchgeführt (Hockett 1925: 337f; Reys 1992: 217): Die sich kreuzenden 1-Meilen-Linien des *National Grid* wurden nun gleichgesetzt mit potentiellen Trassen für Landstraßen in Staatshand; sie waren auf eine Breite von insgesamt 80 Fuß (ca. 26 m), je zur Hälfte links und rechts der 1-Meilen Gitterlinien, „auf ewige Zeit“ von Gebäuden frei zu halten und mochten vorläufig wohl als Weide oder Ackerland genutzt, mussten jedoch der Öffentlichkeit bei Bedarf als Trassen von Straßen und Wegen zur Verfügung gestellt werden (Robinson 1916: 20). Damit erst war sichergestellt, dass alle Flächenstücke gleichermaßen gut erreichbar waren, dass kein Käufer von Boden nachträglich von seiner Verbindung innerhalb des Territoriums durch nachfolgende Landkäufe anderer Grundeigentümer abgeschnitten werden konnte (wodurch sein Land ab-



**Plan der Gründungsstadt section 9, township 39, range 14 von Illinois - vulgo Chicago. Der Gründungsplan unmittelbar am Chicago River war 1830 nahe einem alten Fort abgesteckt und, unter dem Druck heftiger Nachfrage, schon 1834 (hier im Plan) im Norden durch drei neue Gebiete erweitert worden. Im Süden lagen die großen Straßenblöcke mit je zwei bzw. vier outslots, die, in Privathand übergegangen, die Absteckung neuer Stadtgebiete in dieser Richtung zunächst noch blockierten; die unmittelbar im Süden an die Gründungsstadt grenzenden outlots sind aber bereits in Baugrundstücke parzelliert.**

gewertet worden wäre), oder dass an Private bereits verkauftes Land nachträglich wieder für Straßen enteignet werden musste. Im weiteren Verlauf der Erschließung von Ohio und dann auch anderer Bundesstaaten setzte sich diese Übereinstimmung der Bodenaufteilung und der Verkehrstrassen im öffentlichen Interesse allgemein durch und prägt seither die Landschaft des ehemaligen „Wilden Westens“.

Angesichts des zunächst nur mäßig erfolgreichen Bodenverkaufs in Ohio und der damit enttäuschenden Staatseinkünfte lockerten *Congress* und Bundesregierung in der Folge die teils schematischen, teils zu eng gefassten Bestimmungen der *Land Ordinance*: Das Gesetz wurde 1787, 1789 und 1796 vor allem stärker an die Bedürfnisse der kleinen Käufer angepasst, mehr Ausnahmen wurden zugestanden, Vergünstigungen gewährt, und schon 1787 eine Filiale des *Land Office* im Einwandererhafen New York eröffnet und insbesondere der Handel mit den Berechtigungsbriefen der Kriegsveteranen eingeschränkt: Bodenkäufer durften nur noch ein Siebtel (= 14,3%) des Gesamtkaufpreises damit begleichen; ergänzend wies die Bundesregierung 1796 ein riesiges Territorium in Ohio als *Military Reserve* aus und ließ sie im *National Grid* vermessen; dort konnten sich nur Kriegsveteranen ansiedeln und ihre eigenen Berechtigungsbriefe in vollem Umfang einlösen (Treat 1910: 238ff).

Eine bedeutsame Mobilisierung des Bodenmarktes brachte aber erst das vom



**Lageplan von Beavercity, Pennsylvania von 1836. 1791 wurde Beaver Town unmittelbar am Ohio River als Veteranen-Kolonie vom Staat Pennsylvania gegründet. Der Ohio-River war wichtigste Verkehrsverbindung von den Appalachen nach Westen und daher Magnet für den Handel; der reißende Beaver River zog produzierendes Gewerbe an. Im land rush folgte eine Ansiedlung der anderen, jede ihr Raster am Verlauf des Flusses ausrichtend. Der National Grid spielte dabei keine Rolle, wie die quer hindurch laufende Gitterlinie zeigt. Um 1830 schlossen sich die einzelnen developer zur Beavercity Corporation zusammen.**

Gouverneur von Ohio, William Henry Harrison, in den *Congress* eingebracht und als *Harrison Land Act* im August 1800 verabschiedete Gesetz mit sich: Statt der Mindestgröße von einer Quadratmeile konnte die Bundesregierung nun das Land auch als so genannte *half mile* (= ca. 129 ha; eine viertel Quadratmeile mit einer Seitenlänge von eine halben Meile) und seit 1804 auch als *quarter mile* (= ca. 65 ha; eine Achtel Quadratmeile) direkt an kleinere Farmer verkaufen, und zwar auf jährlichen, regional angesetzten Verkaufsmessen; auch konnten die Käufer nun den Kaufpreis von 2 Dollar je *acre* (ein-

schließlich Vermessungskosten) in vier jährlichen Raten zu Zinsen von 6 % bezahlen oder, im Fall sofortiger Barzahlung, einen Diskont von 8 % beanspruchen (Treat 1910: 101 ff). Im gleichen Zug wurde das bislang zentrale *Land Office* dezentralisiert und seine Filialen näher an den Markt gerückt: Vor allem in neu eröffneten Gebieten, aber auch in älteren, wo der Verkauf bislang gestockt hatte (Treat 1910: 170 ff); eine Filiale wurde sogar in der City von London eröffnet (Havighurst 1956: 106).

Unter den erleichterten Rahmenbedingungen und bei gleichzeitig steigender Nachfrage aus verstärkter Einwanderung nahm nun der Grundstückshandel, insbesondere der Detailhandel, Fahrt auf: In den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts brach der *land rush* genannte Ansturm auf den Boden in den Nord-Westlichen Territorien los (ausf. Havighurst 1956: 147 ff): Die professionellen Stadtgründer traten nun mit dem Schlachtruf auf den Plan: „*Gain! Gain! Gain!...*“, „Gewinn! Gewinn! Gewinn! Das ist Ursprung und Ziel, A und O der amerikanischen Stadtgründer“ (zit. Reps 1992: 349). Unter ihnen waren, wie sollte es auch anders sein, nüchterne Kaufleute, scharfe Rechner, üble Geschäftemacher, Glücksritter und Weltbeglückter (u.a. Dickens 1843: Kap. 21, 23, 33). Alleine dies sorgte für die Vielfalt der nach 1785 gegründeten Rasterstädte, wie sie J. Reps in seiner fast enzyklopädischen Geschichte der amerikanischen Stadtgründungen (u. a. 1965, 1981, 1992) dargestellt hat. Der Erfolg lag auf der Hand: Die Bevölkerung alleine von Ohio stieg zwischen 1800 und 1820 von ca. 43.000 auf 581.000 Einwohner an (Treat 1910: 105).

Eine leicht handhabbare und verallgemeinerbare Praxis der Bodenproduktion und spekulativer Stadtgründung spielte sich nun ein, bei der die eingangs erwähnten vier Grundprinzipien jedoch unverändert gültig blieben. Erst in diesem Rahmen konnten *communities* entstehen und heranwachsen, wobei der *urban developer*, seine „Freiheit des ersten Zugs“ nutzend, ihnen die Bodenaufteilung der Straßen und Bauparzellen im von ihm abgesteckten Gelände vorgab. Denn er war – von den Ausnahmen der Siedlungen enger Glaubensgemeinschaften abgesehen – zuerst am Platz, konnte seine Stadt auf seinem eigenen Land, nach seinem eigenen Ermessen und auf eigenes Risiko gründen, wobei er den Boden nach seinem Kalkül aufteilte – und zwar ehe Siedler „im zweiten Zug“ als Grundstückskäufer ankamen und sich „im dritten Zug“ erst zu einer *community* zusammen fanden: Im zweiten Zug entschieden sich die Siedler mit ihrem Grundstückskauf für eine bestimmte Stadt und *community*, die jedoch erst nach ihrer rechtmäßigen Konstituierung aus dem damit geschaffenen politischen Raum heraus ihr Gemeinschaftsinteresse zu artikulieren vermochte; sie konnte nun kontrollierend auf die weitere Entwicklung einwirken: auf das soziale Leben, die Bildung der Grundrente und den Ertrag aus der gemeindlichen Liegenschaftssteuer, das physische Wachstum und die Stadterweiterungen, die öffentliche Ausstattung mit Infrastruktur, die Verschönerung, die weitere Feinaufteilung des Bodens – aber auch auf die Abänderung dessen, was ursprünglich vom Stadtgründer vorgesehen worden war (ausf. Conzen 1990: 158 ff). Denn die „Freiheit des ersten Zugs“ hatte manchen *urban developer* zu grotesken

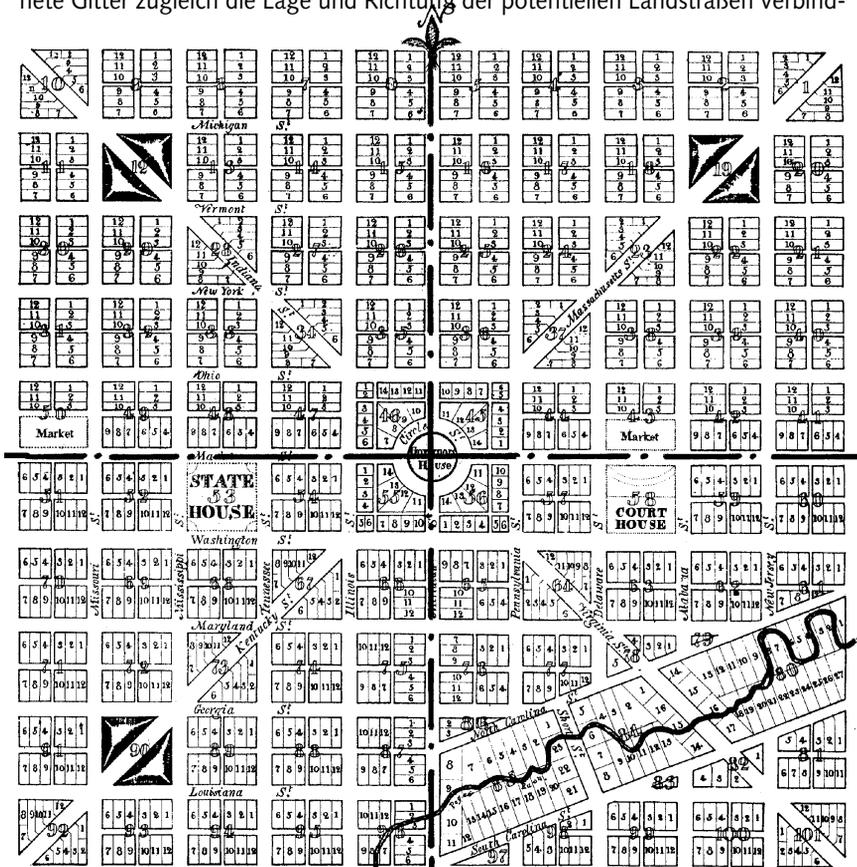
oder auch zu rücksichtslos schematischen Stadtplänen verführt, denen das nackte Verwertungsinteresse ins Gesicht geschrieben stand; im „zweiten Zug“ brauchten die angelockten Siedler dies indes nicht zu akzeptieren und konnten weiterziehen (Dickens 1843: Kap. 33), wie so manche gescheiterte Stadtgründung belegt.

### **Zur Einfügung von Rasterstädten in den „National Grid“ der Nord-Westlichen Territorien**

Wie nun wurden Städte in den *National Grid* eingefügt, nachdem die 1-Meilen Linien zu potentiellen Straßentrassen erklärt waren? Auf ganz verschiedene Weise, ganz nach dem Ermessen der einzelnen privaten Stadtgründer und dem Zuschnitt der von ihnen erworbenen Terrains! Selbst verständlich gab es weder irgend eine Vorschrift, wo oder wie eine Stadt in den *National Grid* einzufügen sei, noch dass eine Stadt überhaupt rechtwinkelig und im Raster anzulegen war. Der *National Grid* erzwang also nicht die Rasterstadt, vielmehr bot diese ganz allgemein und unabhängig vom *National Grid* eine auch schon zuvor z.B. in Neuengland bewährte pragmatische Form (u.a. Reps 1969: 116 ff), die auch dem *urban developer* in den Nord-Westlichen Territorien Vorteile bot und den Käufern ein standardisiertes, gleichförmiges Produkt mit *townlots* und *outlots* bescherte, wie es damals bei raschem Bevölkerungszuwachs und annähernd gleichförmigen Anforderungen der Siedler mehrheitlich auf dem Bodenmarkt nachgefragt wurde. Unter den Vorzügen des rechtwinkligen Straßenrasters ist vor allem die rationelle Bodenverwertung zu erwähnen: Es bringt in einer Stadt rechtwinkelige Bauparzellen hervor, die von den Käufern beim Hausbau, vor allem wenn er in Eigenarbeit stattfinden soll, geschätzt werden und daher auf dem zeitgenössischen Bodenmarkt weitaus begehrter sind, als schräg geschnittene Bauparzellen.

Für den *urban developer* bietet das Raster eine sparsamere Aufteilung seines Terrains in Bauparzellen, als jede andere Form, da sich der Boden ohne Zwickel und Reststücke aufteilen lässt; es erleichtert das Aufzeichnen eines Plans der Bodenaufteilung (*plat*) und das Abstecken im Gelände; es bildet die Grundlage einer modularen Gliederung, bei der sich kleine Bauparzellen und große Ackerparzellen (*townlots* und *outlots*) in den gemeinsamen Rahmen des Straßenrasters einfügen lassen; es hilft die Bodenverwaltung und den Bodenverkauf übersichtlich zu gestalten; kurz: Es erleichtert dem *urban developer* den Bodenverkauf „von der Stange“. Dem Käufer vereinfacht das Raster den Vergleich im Angebot, indem es in einer Situation scharfer Konkurrenz auf dem Bodenmarkt die konkurrierenden Angebote auf nur wenige Unterschiede reduziert. Darüber hinaus bietet es seit jeher dem Stadtbewohner, solange es nicht sehr ausgedehnt ist, eine einfache Orientierung und rationelle Bewegung im Stadtraum auf vielerlei gleich weiten Wegen. So kam es also, dass die überwiegende Mehrzahl der Stadtgründer in den Nord-Westlichen Territorien Rasterstädte anlegte, und zwar zunächst nur auf dem kleinen Maßstab weniger hundert Meter im Geviert.

Wenn es offensichtlich die Vorteile des Rasters waren, die seine Beliebtheit erklären und nicht der *National Grid*, der es erzwungen hätte, dann bleibt die Frage, welche Rolle dem *National Grid* bei den Stadtgründungen eigentlich zukam. Hier ist als erstes Bestimmungsmoment zu nennen, dass die vom *urban developer* für eine Stadtgründung erworbenen Terrains in der Regel rechtwinkelig geschnitten waren: eben Teilstücke aus dem durch den *National Grid* grob aufgeteilten Boden. Ein zweites Bestimmungsmoment lag darin, dass das vom *National Grid* vorgezeichnete Gitter zugleich die Lage und Richtung der potentiellen Landstraßen verbind-



lich markierte, an die eine neu zu gründende Stadt anzuschließen war. Für einen *urban developer* war also das Lageverhältnis seines Terrains zum Gitter der *National Grid* bzw. zu den potentiellen künftigen Landstraßen von größter Bedeutung:

- 1) Bei einem Terrain, das mindestens eine ganze, eine Quadratmeile umfassende *section* umfasste, hatte er den größten Spielraum, denn seine

Gründungsplan von Indianapolis, Indiana, 1821. Die Rasterstadt auf der Kreuzung zweier Gitterlinien des *National Grid* mit dem Gouverneurs-Palast im Kreuzungspunkt. Um die Stadt repräsentativ hervor zu heben, sind vom Kreuzungspunkt aus vier diagonale Boulevards in die Ecken des Plans hineingeführt. Die dadurch hervorgebrachten dreieckigen Baublöcke sind eingeteilt in Bauparzellen, die jede von einer Blockseite zur anderen reichen, um sie verkäuflich zu gestalten.

meist viel kleinere Rasterstadt ließ sich irgendwo im Terrain anordnen und konnte (aber musste nicht) Rücksicht nehmen auf die Lage der Gitterlinien, denn der Anschluss an die im Gitter geführten Landstraßen konnte ja auch durch schräge Linienzüge hergestellt werden.

- 2) Weniger Freiheit hatte ein *urban developer* dagegen, wenn sein Terrain nur den Teil einer *section* ausmachte – und zwar je kleiner er war, desto weniger Freiheit; dann nämlich musste er sich mit seiner Rasterstadt auf eine der sein Terrain am Rand tangierenden Gitterlinie beziehen: Entweder gab dieses ihm die Richtung des Rasters seiner Gründungsstadt von vorn herein vor; oder aber er wich aus einem triftigen Grund davon ab; dann aber musste er die Nachteile von schlecht verwertbaren Zwickeln seines Landes und schräg geführten Anschlussstrassen an die Landstraßen in seinem Stadtgebiet in Kauf nehmen.
- 3) Ein Terrain dagegen, bei dem eine oder gar zwei Gitterlinien durch das Terrain hindurch liefen, es also durch potentielle Landstraßen halbierten oder vierteilten, war zwar wegen der Möglichkeit, eine Stadt beidseitig an dieser oder gar über einer Straßenkreuzung anlegen zu können, besonders begehrt, aber es erforderte den Grunderwerb aus vier *sections*, was unter Umständen Preis treibende Kaufverhandlungen mit mehreren Eigentümern der aneinander angrenzenden *sections* nach sich zog.

Jeder *urban developer* musste sich also zwangsläufig mit der Beziehung beider Elemente auseinandersetzen und für sich gute Gründe haben, wenn er bei seinem Gründungsplan vom *National Grid* abwich – was zu tun ihm indes freistand. Die gängigsten Beziehungen zwischen dem Gitter des *National Grid* und einem Rasterstadtplan sind im Folgenden zu vier Typen zusammengestellt:

- 1) Gründungspläne an der Kreuzung zweier Gitterlinien des *National Grid* : Wenn ein Stadtgründer ein Terrain erworben hatte, das über die Kreuzung zweier Gitterlinien hinweg reichte, dann nutzte er – sofern die Topografie dem nicht entgegen stand oder andere Erwägungen hinzutraten – diese günstige Situation in Allgemeinen dadurch, dass er die Mitte der neuen Rasterstadt genau auf den Kreuzungspunkt legte, der bald den häufigsten Verkehr in vier Richtungen auf den zu Hauptstraßen ausgebauten Gitterlinien des *National Grid* aufzuweisen versprach; an diesem Punkt zentraler Lage nämlich war die höchste Anzahl von Passanten zu erwarten und in der Folge die Ansiedlung von Läden, was die höchste Grundrente nach sich zog und beim Verkauf der angrenzenden Parzellen von vorneherein einen höheren Verkaufspreis rechtfertigte, als im übrigen Stadtgebiet.
- 2) Gründungspläne, die nur die Richtung des *National Grid* aufnahmen. Dies war immer dann der Fall, wenn ein *urban developer* ein Terrain erworben hatten, bei dem eine oder zwei Gitterlinien bzw. Landstraßen sein Terrain am Rande tangierten. Da das geodätische Gitter des *National Grid* keinen Bezug zur Topografie aufnahm, musste ein Stadtgründer, vor Ort angekommen, zuweilen

feststellen, dass sein Terrain nicht in einer idealen, gleichförmigen Ebene mit überall gleich guter Beschaffenheit des Bodens lag, sondern maßgeblich von anderen Faktoren, wie Bodenqualität, Erhebungen, feuchten Niederungen, Fluss- oder Seeufern geprägt war. Er musste nun, wollte er seine Stadtgründung gut vermarkten, bei den *townlots* die von den Käufern geforderte Sicherheit der Lage vor Überschwemmungen oder auch die Gründung der Gebäude auf festem und trockenem Boden ebenso berücksichtigen, wie bei den *outlots* die Güte und Ertragskraft der Böden für die Landwirtschaft. Die vielfach anzutreffenden Verschiebungen von Gründungsstädten innerhalb des Terrains in eine mehr oder weniger exzentrische Lage, aber parallel zu den Gitterlinien des *National Grid*, haben hierin ihre Ursache. Dass sich durch Nichtbeachtung örtlicher Gegebenheiten häufig Gelegenheit bot, die Käufer mit geschönten Gründungsplänen hinters Licht zu führen, während in Wirklichkeit die zum Verkauf angebotenen Grundstücke z.B. in einer saisonalen Hochwasserzone oder vor dem Ufer lagen (u. a. Dickens 1843: Kap. 25; Reps 1992: 308), steht auf einem anderen Blatt.

- 3) Gründungspläne, deren Raster von der durch den *National Grid* vorgegebenen Ost-West und Nord-Süd Richtung gänzlich abweichen. Dies war regelmäßig der Fall bei der besonderen topografischen Gegebenheit einer Stadtgründung am Ufer eines Sees oder Flusses – es sei denn, deren Ufer wären genau in Nord-Süd- oder Ost-West-Richtung verlaufen. Die Nord-Westlichen Territorien wurden in den ersten Jahrzehnten wegen noch fehlender Überlandstraßen vorzugsweise von den Flüssen oder Seen her besiedelt; Lagen am Wasser wurden von Handelsniederlassungen und Gewerbetreibenden als Umschlagplätze besonders gesucht, da sich die auf dem umliegenden Land erzeugten Güter dort leicht verschiffen und ebenso die importierten Gebrauchsgüter und Baumaterialien, insbesondere die umfangreiche Ausrüstung für Neusiedler, per Schiff leicht anlanden und stapeln ließen (ausf. Dickens 1843: Kap. 23); auch die frühe Industrie suchte Lagen am schnell laufenden Wasser für ihre Mühlenwerke. Die Gründung einer Stadt am schiffbaren Wasser musste also den Betrieb des Warenumschs besonders berücksichtigen: Eine breite Uferstraße, auf der Waren zeitweise gestapelt werden konnten, musste angelegt und die Straßen der Stadt vorzugsweise senkrecht zum Ufer hin geführt werden, um allen Gewerbetreibenden den direkten und möglichst unbehinderten Zugang zum Wasser zu ermöglichen. Der *urban developer* musste auf solche Anforderungen seiner potentiellen Kundschaft reagieren, wollte er seine Grundstücke mit Gewinn los schlagen. Die dem erleichterten Warenumschs gegebene Priorität zog also nach sich, dass das Gitter des *National Grid* keine ordnende Rolle in der Gründungsstadt spielte, sondern es nur zu berücksichtigen war bei der Anbindung der Stadtstraßen an die Überlandwege, womit sich der *urban developer* die oben erwähnten Probleme bei der Bodenverwertung einhandelte, die er wohl oder übel in Kauf nahm.

- 4) Gründungspläne, die aus dicht bei einander liegenden Terrains konkurrierender *urban developer* hervorgingen. Meist waren es bevorzugte Lagen am Wasser, die bei einsetzendem *land rush* in die Hände mehrerer benachbarter *urban developer* gefallen waren, welche nun, sei es gleichzeitig oder nach einander, kaleidoskopartig ihre Gründungsstädte am Wasser neben einander setzten, wobei jeder sein Terrain im Raster – ohne Rücksicht auf den Nachbarn – aufteilte: Das Gitter des *National Grid* hatte hierbei keine regelnde Funktion, denn um den bedeutsamen Wasseranschluss gut zu nutzen, wurden die einzelnen Ansiedlungen selbstverständlich senkrecht zum Fluss hin ausgerichtet und in dessen Windungen individuell eingepasst; dies hatte zur Folge hatte, dass solche am Fluss sich aufreihenden Konglomerate keine zusammenhängende Struktur aufwiesen. Ein schlimmes Erbe, sobald die verschiedenen *urban developer* sich zu einer Gesellschaft (*corporation*) und damit zu einer einzigen Stadt zusammen schlossen.

Bei der Gründung einer Stadt beauftragte ein *urban developer* üblicherweise einen Vermesser (*surveyor*), der ihm, entsprechend gegebener Weisung, den Plan der neuen Stadt auf dem erworbenen Terrain erstellte und nach Billigung die Straßen und Parzellen mit Pflöcken absteckte. Bei den Gründungsplänen fallen folgende Phänomene ins Auge, die Hinweise geben auf die gesellschaftliche Entwicklung:

- 1) Sie wiesen grundsätzlich eine klar gezogene Grenze auf: die des Gesamtterrains des Eigentümers, zumindest aber die des zunächst zu parzellierenden Gründungsgebiets; ferner enthielten sie die Hauptstraßen, die durch die Gitterlinien des *National Grid* gebildet sein konnten, und die davon abgehenden Nebenstraßen; schließlich das eigentlich Einträgliche: die zu verkaufenden Baugrundstücke. Je nach Anspruch des *urban developers* und seinem Bemühen im Konkurrenzkampf, die Attraktivität seiner Stadtgründung zu steigern, finden sich häufig mit Bäumen bestandene Plätze und Boulevards regelmäßig über das Stadtgebiet verteilt; ferner in prominenter Lage auch Baugrundstücke für namentlich erwähnte öffentliche Bauten: Das Gerichtsgebäude, die Schule, die Kirche etc.; zuweilen auch den Friedhof und das Gebäude des Sheriffs mit Gefängnis als Symbol der örtlichen Sicherheit.
- 2) Sie zeigen häufig das bewährte neuenglische Prinzip der *townlots* und *outlots* (u.a. Reps 1992: 350), musste der Gründer doch, wenn er parzellierten Boden verkaufen wollten, den Anforderungen der Neusiedler gerecht werden, die nicht nur bauen, sondern sich neben ihrem Gewerbe auch vom eigenen Land vor der Stadt ernähren wollten – und sei es saisonal. Das Land wurde also in diesen Fällen tatsächlich planmäßig von einer Ansiedlung oder Stadt her der Wildnis abgerungen und agrarisch in Anspruch genommen. In dem Maß jedoch, wie sich seit 1820 die kleine Farm mit nur 32 ha (*half quarter farm*) verbreitete und sich in der Landwirtschaft die Rationalisierung durch Maschineneinsatz verbreitete, nahm die Anzahl der die stadtfernen Farmen zu und gleichzeitig die Nachfrage nach *outlots* ab; in der Folge wurde seit Mitte des 19. Jahrhunderts das

alte Prinzip der „Ackerbürgerwirtschaft“, das zusätzliche Fläche für die *outlots* beansprucht hatte, von den Stadtgründern fallen gelassen.

- 3) Sie sind fast durchgehend geprägt von der Vorstellung einer geschlossenen, kompakten Stadt, die sich deutlich vom Land absetzt, wiewohl es weder eine Befestigung gab, noch eine Zollgrenze. Diese Abgrenzung war jedoch nicht mit dem tradierten Leitbild der „geschlossenen Stadt“ begründet, sondern mit der notwendigen Abgrenzung der Masse der *townlots* gegenüber dem oft weiträumigen Acker- und Gemüseland, in dem die umliegenden *outlots* zusammen gefasst waren. Zuweilen mag es aber auch im Marketing-Kalkül des Stadtgründers gelegen haben: Um die Ware Baugrundstück besser an den Mann zu bringen, musste, wie heute auch beim *new urbanism*, eine möglichst perfekte Stadt mit Umriß, allen Straßen, Plätzen etc. und allen Bauparzellen aufs Papier des Verkaufsprospekts gezaubert werden, damit jeder potentielle Kunde von der hohen Qualität der Stadt als Ganzes und der guten Lage der einzelnen Grundstücke überzeugt würde. Aus vielen Gründungsplänen gewinnt man den Eindruck, dass sich die Stadtgründer über die späteren Erweiterungen noch keine Gedanken gemacht hatten – war ihr Geschäft doch in der Regel abgeschlossen, wenn alle Parzellen der Gründungsstadt verkauft waren.
- 4) Vor einer Gründungsstadt waren die *outlots* häufig „modular“ in das städtische Straßenraster eingefügt, sodass einem städtischen Baublock in der Stadt mit mehreren *townlots* ein gleich großer Baublock mit einem einzigen *outlot* vor der Stadt zugeordnet war. Waren nun die *townlots* der Gründungsstadt weitgehend verkauft und bebaut, ließ sich das Gebiet der *outlots* wie selbstverständlich als Erweiterungsgebiet nutzen: Ohne weiteren Plan teilten die Eigentümer bei entsprechender Nachfrage nach Baustellen ihr Acker- oder Gemüseland in mehrere Bauparzellen auf und zogen guten Gewinn aus dem erheblich im Preis steigenden, vom Acker- in Bauland umgewandelten Boden (u.a. Scheer/Ferdelmann 2001: 18).

Auf die Vorgehensweise der *urban developer* bei der Planung, Vermarktung und Feinaufteilung des Bodens ihrer Stadtgründungen kann hier nicht näher eingegangen werden. Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass die Stadt im *National Grid* gelegentlich auch städtebaulichen Glanz nach europäisch-kontinentalem Vorbild anstrebte: In jenen besonderen Fällen nämlich, wo der *urban developer* die repräsentative Erscheinung seiner Stadt für wichtiger erachtete, als den Verkauf von Grundstücken „von der Stange“. Ein solch besonderer Fall war u.a. dann gegeben, wenn sich ein Bundesstaat neu konstituiert hatte und nun eine Hauptstadt benötigte. Diese konnte entweder von einem privaten *urban developer* auf Spekulation gegründet werden, wie Madison in Wisconsin (1836), oder auch als Hauptstadt mit Anspruch auf Repräsentation von der Regierung des Bundesstaates in eigener Regie geplant werden, wie u.a. Indianapolis in Indiana (1816). Beide sind Rasterstädte, die durch anspruchsvolle Diagonalstraßen aus dem üblichen Raster heraus-

fallen; beide sind entworfen nach dem Muster der ab 1791 vom französischen Architekten und amerikanischen Major P. C. L'Enfant geplanten Bundeshauptstadt Washington.

In Indiana hatte die junge Regierung alsbald nach der Staatsgründung zwei Kommissionen gebildet: Die eine hatte den geeigneten Ort für eine Hauptstadt zu bestimmen und die Vorbereitungen für den Grunderwerb zu treffen; die andere hatte den mit dem Gründungsplan beauftragten Vermesser A. Ralston zu betreuen, der zuvor unter L'Enfant am Plan für Washington mitgewirkt hatte. Sein genau in den Kreuzungspunkt zweier Gitterlinien des *National Grid* gelegte Gründungsplan von Indianapolis sah an dieser zentralen Stelle keine kommerzielle Verwertung vor, sondern als „würdige Mitte“ den Gouverneurs-Palast; die beiden wichtigsten öffentlichen Bauten, das Parlamentsgebäude (*State House*) und das Gerichtsgebäude (*Court House*), wurden ihm zur Seite gestellt. Vier diagonale Boulevards durchschnitten das Raster der ansonsten gleich großen Baublöcke mit ihren marktgerechten, gleich großen Bauparzellen und brachten neben eindrucksvollen Blicken auf die Spitze des Gouverneurs-Palasts ansonsten nur schräg angeschnittene Grundstücke hervor – was, üblicherweise verpönt, hier indes der Pracht zuliebe in Kauf genommen wurde. Als Zeichen flexibler Anpassung des Rasters an topografische Gegebenheiten findet sich im Südosten, entlang dem gewundenen Lauf des *Fall Creek*, eine lange Doppelreihe größerer Wassergrundstücke für Gewerbetreibende, die dort ihren Wasserbedarf befriedigen und ihre Abfälle leicht entsorgen konnten (Reps 1969: 295 ff). Die Staatsregierung agierte im Übrigen wie ein *urban developer*, indem sie alle Grundstücke, die sie nicht selbst benötigte, freihändig an private Interessenten verkaufte.

Abschließend sei betont, dass es weder möglich ist, die US-amerikanische „Stadt im Raster“ losgelöst zu betrachten vom Land; noch unabhängig von der 1785 von der Bundesregierung pragmatisch mit der *Land-Ordinance* gelösten Aufgabe, einer sich über den Markt weitgehend selbst regelnden Verteilung des Bodens des riesigen Nord-Westlichen Territoriums und seiner zügigen und relativ geordneten Besiedlung: „Der *National Grid* belegt die damals erfolgreiche Suche nach einer Art von rationaler urbanistischer Ordnung in einer ausgeprägt privatistischen *laissez-faire* Ära“ (Conzen 1990: 145).

## Literatur

- Blanke, Gustav (1949; Hrg.): Die Verfassung der Vereinigten Staaten. Berkers kleine Volksbibliothek, Bd. 508. Kevelaer: Butzon & Berker
- Conzen, Michael P. (1990): Town-plan analysis in an American setting. In: T.R. Slater (Hg.): *The Built Form of Western Cities*. Leicester: Leicester University Press. 142-170
- Conzen, Michael P. (2001): The study of urban form in the United States. In: *Urban Morphology*. Jhg. 5, H. 1. 3 – 14
- Corboz, André (2001): Die kulturellen Grundlagen des territorialen Rasters in den USA. In: ders. et al. (Hg.): *Die Kunst, Stadt und Land zum Sprechen zu bringen*. Bauwelt-Fundamente, Bd. 123. Basel/Boston/Berlin: Birkhäuser. 186-200
- Dickens, Charles (1843-44): *Life and Adventures of Martin Chuzzlewit*. London (deutsch: München 1958)

- Goldschmidt, Bernhard (1961): Vom Werden einer Nation – Sechs Kapitel aus der amerikanischen Geschichte. Hamburg: H. Christians Verlag
- Grant, Jill (2001): The dark side of the grid: power and urban design. In: *Planning Perspectives*, Jahrg. 16, H. 3. 219-241
- Havighurst, Walter (1956): *Wilderness for Sale. The story of the first western land rush.* New York: Hastings House
- Hockett, Homer C. (1925): *Political and Social History of the United States, 1492-1828.* New York: Macmillan
- Jefferson, Thomas (1784): Report of a Plan of Government for the Western Territories. In: Peterson, Merrill D. (Hg.) (1975): *Thomas Jefferson US-President 1743-1826.* Harmondsworth / New York: Penguin Books. 254-258
- Kostof, Spiro (1992): *Das Gesicht der Stadt.* Frankfurt aM / Berlin: Campus Verlag. Kap. 2
- Lindemann, Hans-Eckhard (1999): *Stadt im Quadrat. Bauwelt-Fundamente Bd. 121.* Braunschweig/Wiesbaden: Vieweg
- Moholy-Nagy, Sibyl (1968): *Matrix of Man – An illustrated History of Urban Environment.* New York: Pall Mall Press (deutsch: München 1970)
- Marcuse, Peter (1987): The grid as a cityplan: New York City and laissez-faire planning in the nineteenth century. In: *Planning Perspectives*, 2. Jahrg., H. 2. 287-310
- Mumford, Lewis (1961): *The city in history: its origins, its transformations and its prospects.* New York: Hartcourt Brace Janovich (deutsch: München 1980)
- Price, Edward T. (1995): *Dividing the Land: Early American Beginnings of our Private Property Mosaic.* Chicago/London: University of Chicago Press
- Reps, John W. (1969): *Town Planning in Frontier America.* Princeton, NJ: Princeton University Press
- Reps, John W. (1981): *The forgotten frontier – urban planning in the American West before 1890.* Columbia/London: University of Missouri Press
- Reps, John W. (1992): *The making of urban America. A history of city planning in the United States.* Princeton, NJ: Princeton University Press
- Robinson, Charles Mulford (1916): *City planning with special reference to the planning of streets and lots.* New York/London: G. P. Putnams
- Scheer, Brenda (1998): *Suburban Tissues in a checkerboard box; unpubl. paper at International Seminar on Urban Form.* Versailles
- Scheer, Brenda und D. Ferdelman (2001): *Inner-city destruction and survival: the case of Cincinnati.* In: *Urban Morphology*, Jg. 5, H 1. 15-28
- Scott, Mel (1969): *American City Planning since 1890.* Berkeley/Los Angeles: University of California Press
- Teaford, Jon C. (1975): *The municipal revolution in America. Origins of modern urban government 1650-1825.* Chicago/London: University of Chicago Press
- Tocqueville, Alexis de (1835; 1985): *Über die Demokratie in Amerika.* Stuttgart: Reclam
- Treat, Payson J. (1910): *The National Land System 1785-1820.* New York: E.B. Treat Comp.
- Vance, J. E. (1977): *This Scene of Man: the role and structure of the city in the geography of Western Civilization.* New York/ London: Harpers College Press
- Vance, J. E. (1982): *The American Urban Geography – the old world strongly influenced the new.* In: Cooper-Hewitt Museum (Hg.): *Cities: The forces that shaped them.* New York: Rizzoli International Publications. 53-54
- Wittke, Carl (1939): *We who built America. The saga of the immigrants.* Cleveland, Ohio: Case Western Reserve University Press